

Regionalveranstaltung  
Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen  
2007 – 2015

**Durchführung des Förderprogramms  
Kleinkläranlagen**

Dipl.-Ing. Peter Knauth – Referent im Referat Grundsatzfragen/Recht  
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

# Abgrenzung der wasserwirtschaftlichen Förderrichtlinien

2006	2007	2008	2009 ff
<b><u>Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2002</u></b>			
Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Wasserbau	Antragsannahme 31.12.2006 bei RP  seit 27.09.2007 Förderung nach FR	Bewilligung bis 31.12.2008 bei RP  Gewässer und Hochwasserschutz	Abfinanzierung Abrundungsmaßnahmen bis 2010
<b><u>Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2007</u></b>			
	Wasserversorgung Abwasserbeseitigung (seit 02.03.2007 in Kraft)	Bewilligungsstelle SAB  Bewilligungsstelle SAB	
<b><u>Förderrichtlinie Gewässergüte</u></b> Abwasserbeseitigung Wasserbau (seit 27.09.2007 außer Kraft)		<b><u>Förderrichtlinie Gewässer und Hochwasserschutz</u></b> Wasserbau, Hochwasserschutz (seit 27.09.2007 in Kraft)	Bewilligungsstelle RP
<b><u>RL 53/2000 (Entwicklung d. Ländlichen Raumes und der Dörfer)</u></b>			
Teil Abwasserbeseitigung	Bewilligung letztmalig 30.11.2007		

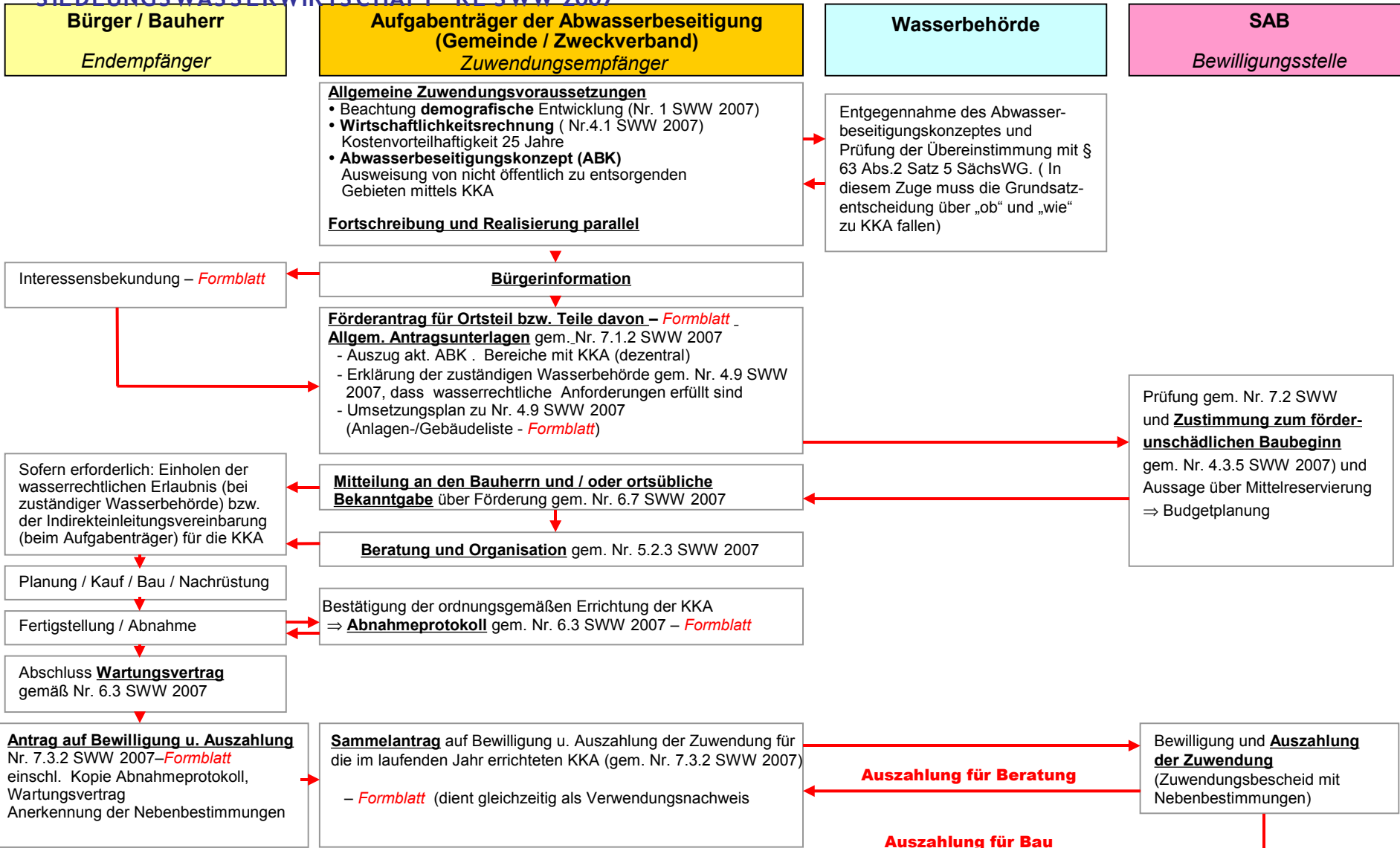
Verlängerung der FRW 2002 und der RL 53 bis zum 31.12.2008

Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung am 30.12.2006 im SächsGVBI veröffentlicht

## Förderung privater Kleinkläranlagen in Sachsen - Zuwendungshöhen

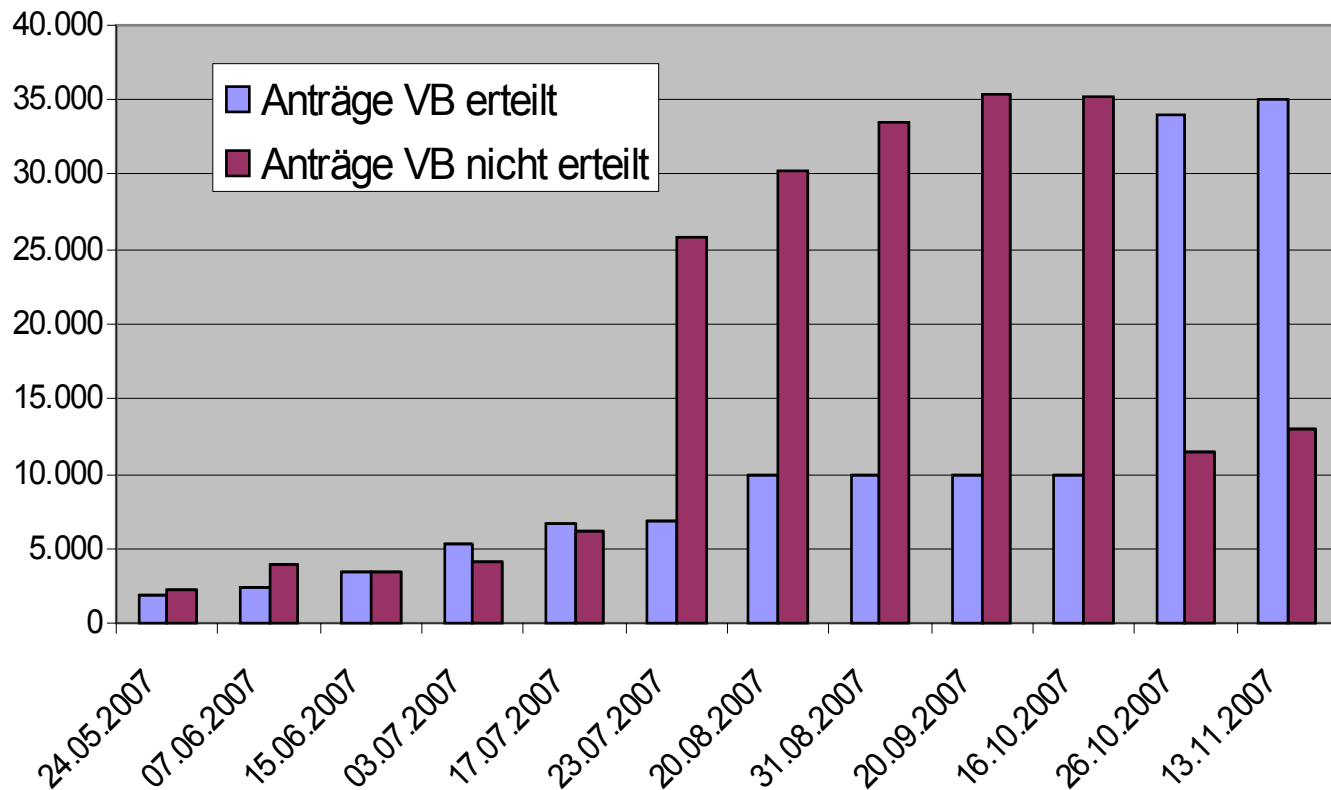
Fördergegenstand	Grundförderung (Mindestgröße 4 EW)	je weiterer EW	Beispiel für 50 EW (max.)
a) <b>Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe</b>	<b>1.500 EUR</b>	<b>150 EUR</b>	<b>8.400 EUR</b>
b) <b>Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe</b>	<b>1.000 EUR</b>	<b>150 EUR</b>	<b>7.900 EUR</b>
c) <b>Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen (Nährstoffe, Keime)</b>	<b>300 EUR</b>	<b>50 EUR</b>	<b>2.600 EUR</b>
d) <b>Beratungs- und Organisationsleistungen der komm. Aufgabenträger</b>	<b>zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage an komm. Aufgabenträger</b>		

# FÖRDERUNG VON PRIVATEN KLEINKLÄRANLAGEN (KKA) NACH FÖRDERRICHTLINIE SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT- RL SWW 2007



## Durchführung des Förderprogramms Kleinkläranlagen im Freistaat Sachsen

### Anzahl KKA mit beantragter oder bereits erteilter Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn



## Verfahrensfragen (I)

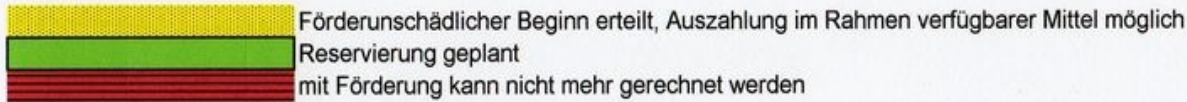
### Reservierung der Zuwendungen unabhängig vom vorzeitigen förderunschädlichen Beginn

Je nach geplanter zeitlicher Einordnung und Haushaltslage erfolgt die Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn mit oder ohne Aussage zur Mittelreservierung

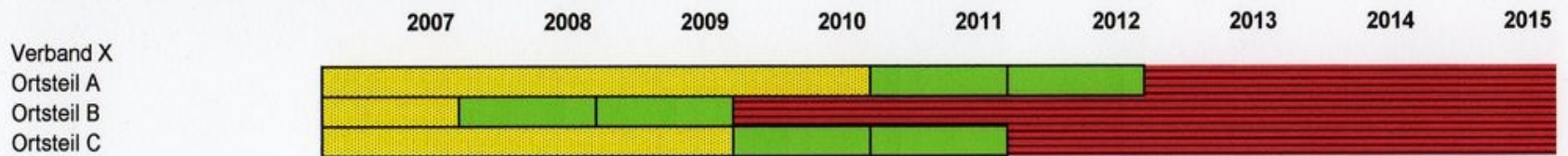
### Reservierung der Zuwendungen nicht pauschal, sondern nach Ortsteilen und Jahren auf Basis Grundstücks- und Gebäudeliste und im Umfang der Interessenbekundungen

Anschreiben der SAB an alle Aufgabenträger im Oktober 2007

# Verfahrensfragen (II) – Bedarfsplanung für Mittelreservierung



## Variante A - grundstücksgenau und ortsteilweise (angestrebt)



## Präzisierung Mitte 2008



## Präzisierung Mitte 2009



## Präzisierung Mitte 2010

...

## Präzisierung Mitte 2011

...

## Variante B - jahresscheibenweise Planung grundstücksgenau, aber ohne Ortsteilbezug (überarbeitungsbedürftig)

Planung 2007	1.000.000	2.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	3.000.000
Fortschreibung 2008	500.000	2.000.000	2.000.000	8.000.000	8.500.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0

## Verfahrensfragen (III)

### Keine Vorlage von Originalbelegen durch den Bauherren erforderlich

Erklärung der Ausgaben im Auszahlungsantrag ist ausreichend.  
Bauherr muss Belege aber für Kontrollzwecke verfügbar halten (einfacher Verwendungsnachweis). Richtlinienänderung in Vorbereitung

### Förderunschädlicher Beginn durch den Bauherren ist nicht vom individuellen Zuwendungsbescheid abhängig, sondern von der Bekanntgabe der Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn

Besondere Regelungen siehe Erlass vom 18.06.2007. Der individuelle Zuwendungsbescheid wird erst erlassen, wenn die Anlage errichtet und abgenommen wurde und der Auszahlungsantrag bei der SAB vorliegt.

## Verfahrensfragen (IV)

### Der Verband zahlt dann auch das Geld aus (Freie Presse Plauen )

Das trifft nicht zu. Nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen enthalten a) die Bauherren und b) der Aufgabenträger ihre Zuwendungen direkt von der SAB ausgezahlt.

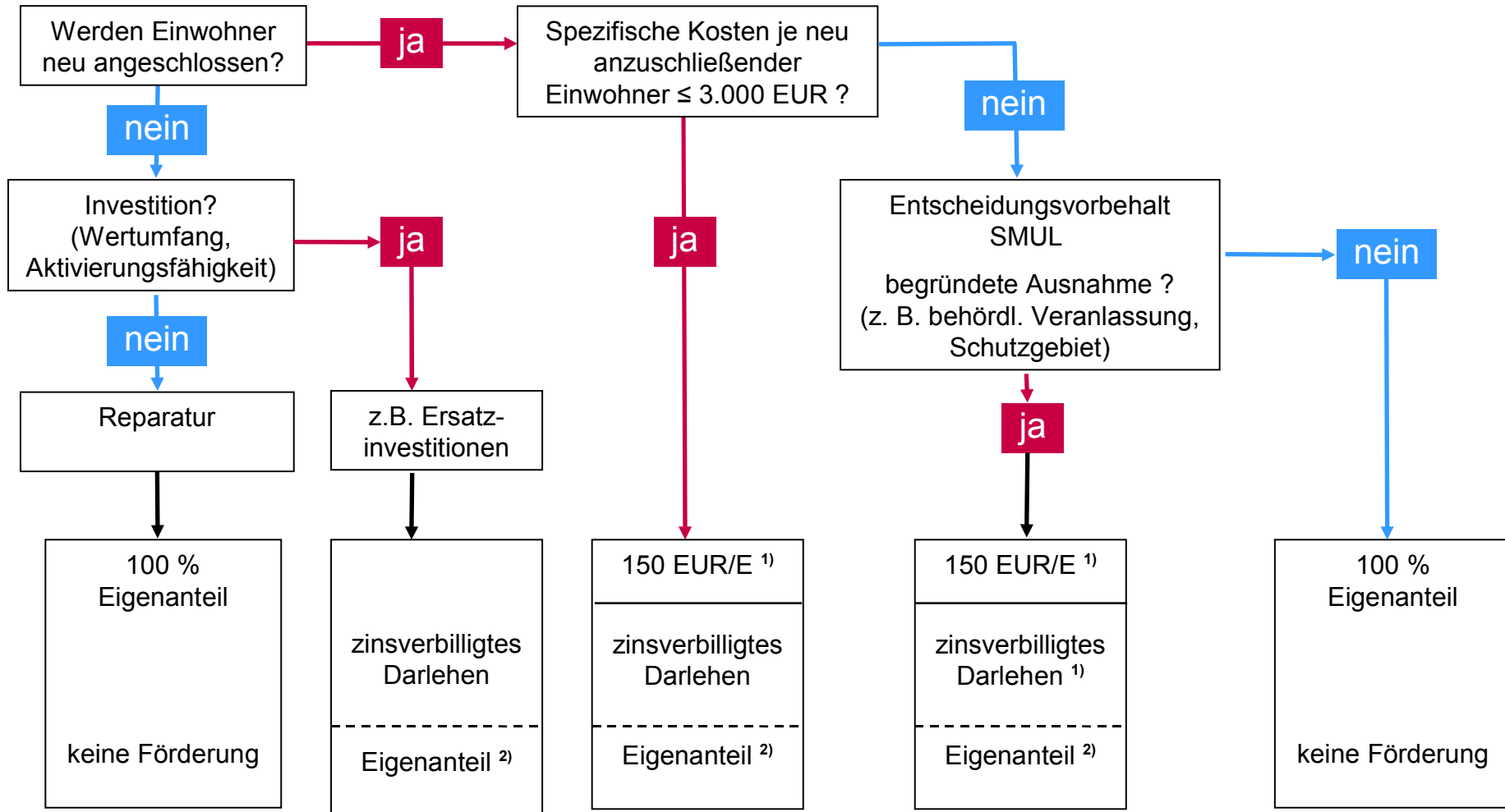
Etwa 4 Wochen nach Zugang des individuellen Zuwendungsbescheids kann der Zuwendungsempfänger mit dem Zahlungseingang rechnen.

## **Missverständnisse (I)**

Öffentliche Systeme werden künftig nicht mehr gefördert, sondern nur noch Kleinkläranlagen (u.a. Freie Presse 07.11.2007)

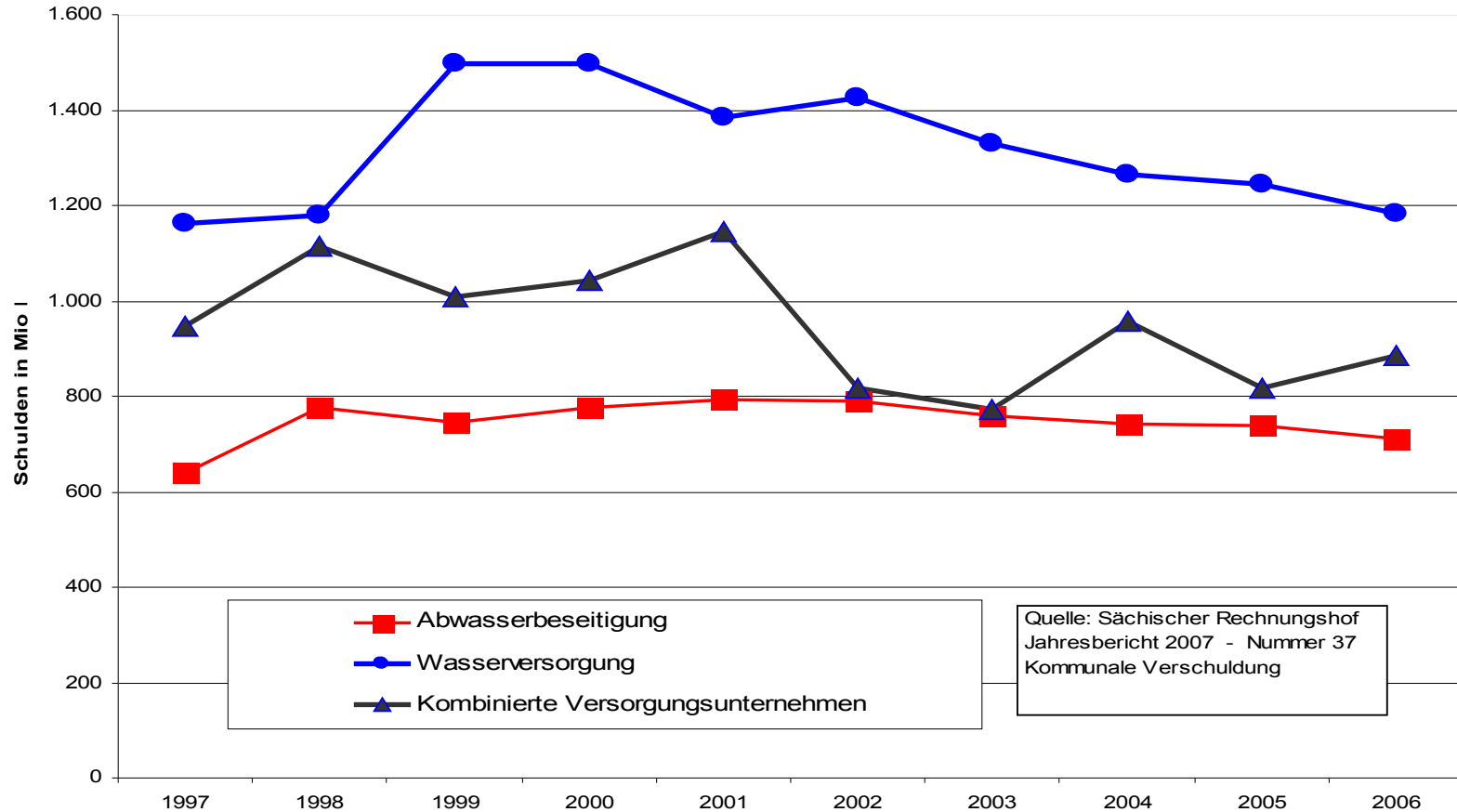
- Öffentliche Abwasseranlagen werden weiterhin gefördert, allerdings zu den Konditionen der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft. Nur Abrundungsmaßnahmen werden nach den Kriterien der FRW 2002 gefördert (bis 2010).
- Wenn es zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen kommt, so hat regelmäßig der öffentliche Aufgabenträger im ABK festgelegt, dass das betreffende Gebiet dauerhaft nicht durch öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird.
- Vorhandene Kleineinleitungen müssen an den Stand der Technik angepasst werden

# RL SWW/2007 - Förderung öffentlicher Kanalisationen in Abhängigkeit von spezifischen Kosten



1) Je neu anzuschließenden Einwohner sind die zuwendungsfähigen Ausgaben (zinsverbilligtes Darlehen und Zuschuss zusammen) auf 3.000 EUR beschränkt.  
 2) Die Höhe des Eigenanteils kann der Zuwendungsempfänger frei wählen, weil unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte die Eigenfinanzierung günstiger sein kann.

# Kommunale Verschuldung in Sachsen



## **Erste Erfahrungen mit der Förderung privater Kleinkläranlagen im Freistaat Sachsen**

### **Bewertung der Wirtschaftlichkeit im Zuwendungsverfahren**

#### **Förderung öffentlicher Abwasseranlagen :**

- Investition erforderlich (wasserrechtliche Vorgabe /kommunales Entwicklungsziel)
- Verschiedene genehmigungsfähige technischen Lösungen ?
- Varianten (hinreichend) nutzensgleich ?
- Dynamische Kostenvergleichsrechnung (Vergleich der zeitlichen Entwicklung der Kostenbarwerte) durchgeführt ?
- Tritt die Vorteilhaftigkeit der Vorzugsvariante nach einer Nutzungsdauer von weniger als 25 Jahren ein ?

#### **Förderung privater Kleinkläranlagen**

- Entscheidung in kommunaler Selbstverwaltung - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt auf konzeptioneller Ebene im ABK durch Ausweisung (dauerhaft) nicht öffentlich zu entsorgender Gebiete.
- keine erneute Berechnung erforderlich, da bereits bei Gebietsabgrenzung im ABK ausreichende Untersuchungen und Berechnungen durchzuführen waren

## Durchführung des Förderprogramms Kleinkläranlagen im Freistaat Sachsen

### **Kosten für die Abwassererzeuger im ABK gemäß § 63 SächsWG (I)**

- Investitions- und Betriebskosten für das noch anzuschließende Gebiet
- Refinanzierung von Vorleistungen, die im Hinblick auf späteren zentralen Anschluss bereits erbracht worden sind (technische Kapazitäten, Planungen, Erstellung Globalkalkulation)
- Auswirkung des Anschlusses weiterer Gebiete auf die Entgelte (Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge) der bereits angeschlossenen Nutzer (Erhöhung, Stabilisierung, Senkung)
- Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung und der Veränderung des Verbrauchsverhaltens im bereits angeschlossenen Gebiet (20 % Bevölkerungsrückgang bedeuten bei unveränderter Anlagenbemessung und gleichem Verbrauchsverhalten um 25 % höhere Entgelte)

## **Kosten der Abwassererzeuger im ABK gemäß § 63 SächsWG (II)**

### **Begrenzung der Kosten für die Abwassererzeuger heißt :**

Der einzelne Abwassererzeuger darf durch den Anschluss an eine zentrale Anlage zwar finanziell höher belastet werden als der Durchschnitt der Anschlussnehmer, jedoch nicht unverhältnismäßig (Einzelfall, keine allgemeingütigen Kriterien)

Die bereits angeschlossenen Nutzer dürfen durch einen überdurchschnittlich teuren Anschluss weiterer Grundstücke nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Der Entscheidung des Aufgabenträgers müssen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde liegen. Willkürliche Entscheidungen sind anfechtbar.